Artikel 2

Die Kontrolle eines Unternehmens im Sinne des Artikels 1 wird nicht begründet, wenn Banken oder Finanzierungsunternehmen bei der Gründung oder der Kapitalerhöhung eines Unternehmens Anteilsrechte an diesem zum Zwecke der Veräußerung auf dem Markt erwerben, sofern sie die sich aus diesen Anteilsrechten ergebenden Stimmrechte nicht ausüben.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 aufgeführten Tatbestandsmerkmale begründen die Kontrolle eines Unternehmens für diejenigen Personen, Unternehmen oder Gruppen von Personen oder Unternehmen

1. die aus diesen Rechten oder Verträgen selbst berechtigt sind,

2. die, obwohl sie aus diesen Rechten oder Verträgen nicht selbst berechtigt sind, die Befugnis haben, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben,

3. die als Treuhänder Eigentümer von Vermögensgegenständen eines Unternehmens oder von Anteilsrechten an einem Unternehmen sind und befugt sind, die sich daraus ergebenden Rechte auszuüben.

(2) Beruht die Befugnis, Rechte anderer auszuüben, auf Rechtsgeschäft, so gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 nicht, wenn der Ermächtigte nachweist,

1. daß diese Befugnis jederzeit widerruflich ist,

2. und daß er an bestimmte Weisungen seines Machtgebers gebunden ist,

3. und daß er befugt ist, der Hohen Behörde auf deren Wunsch Namen und Anschrift seines Machtgebers mitzuteilen.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Juni 1954 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. Mai 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET

ENTSCHEIDUNG Nr. 25/54

betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung auf Grund des Artikels 66 § 3 des Vertrages.

Vom 6. Mai 1954.

Auf Grund der Artikel 66 und 80 des Vertrages,

in der Erwägung, daß nach Artikel 66 § 1, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3, jedes Vorgehen der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde unterliegt, das unmittelbar oder mittelbar zu Zusammenschlüssen von Unternehmen führt, von denen mindestens eines unter Artikel 80 fällt,

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde nach Artikel 66 § 2 die in § 1 erwähnte Genehmigung erteilt, wenn sie feststellt, daß das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Personen oder Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, den Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt im Sinne des Artikels 66 § 2 zu beeinflussen,

in der Erwägung, daß gewisse Arten des Vorgehens wegen der Bedeutung der hiervon

betroffenen Vermögenswerte oder Unternehmen, wegen der Natur des bewirkten Zusammenschlusses sowie unter Berücksichtigung aller unter derselben Kontrolle befindlichen Unternehmen, die in Artikel 66 § 2 verlangten Bedingungen erfüllen,

in der Erwägung, daß bei Zusammenschlüssen lediglich von Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit auf den Gebieten von Kohle oder Stahl ausüben, die Bedeutung der Vermögenswerte oder der Unternehmen durch das entsprechende Produktionsvolumen bestimmt wird,

in der Erwägung, daß bei Zusammenschlüssen zwischen Unternehmen der Gemeinschaft und Unternehmen anderer Wirtschaftszweige die bevorzugte Stellung zu berücksichtigen ist, welche sie den Unternehmen der Gemeinschaft hinsichtlich der Sicherstellung ihres Absatzes gewähren können,

in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Artikels 66 in den aus Artikel 80 sich ergebenden Grenzen sich auch auf die Handelsunternehmen für Kohle und Stahl erstrecken, deren Bedeutung sich aus den von ihnen getätigten Umsätzen ergibt,

erläßt die Hohe Behörde mit Zustimmung des Rates folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung ist jedes in Artikel 66 § 1 genannte Vorgehen befreit, soweit der sich daraus ergebende Zusammenschluß Unternehmen betrifft, die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiete von Kohle oder Stahl ausüben, und sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das jährliche Gesamtvolumen der Produktion aller durch den Zusammenschluß betroffenen Unternehmen an Kohle oder Stahl übersteigt nicht sieben Millionen Einheiten im Sinne des Artikels 2;

2. die Jahresproduktion aller durch den Zusammenschluß betroffenen Unternehmen an den folgenden Gruppen von Erzeugnissen übersteigt nicht folgende Mengen:

 a) Koks 1.200.000 t
 b) Steinkohlenbriketts 350.000 t
 c) Eisenerz (Rohförderung) 4.000.000 t
 d) Roheisen 1.200.000 t
 e) Blöcke oder Stahlhalbzeug 1.200.000 t
 f) Walzwerkserzeugnisse 900.000 t (hiervon jedoch nur 500.000 t Flacheisen)
 g) Edelstahl 100.000 t (hiervon jedoch nur 40.000 t solcher Edelstähle, die nicht Baustähle sind);

3. jede Sorte von Stahlerzeugnissen, die die durch den Zusammenschluß betroffenen Unternehmen herstellen, gehört auch nach Durchführung des Zusammenschlusses noch zum Fertigungsprogramm von mindestens neun anderen Unternehmen der Gemeinschaft, wie es sich aus den veröffentlichten Preislisten der Unternehmen ergibt, und die Menge ihrer Erzeugung übersteigt nicht 30 v. H. der in der Gemeinschaft erzeugten Gesamtmenge dieser Sorte.

Artikel 2

Das jährliche Gesamtvolumen der Produktion im Sinne des Artikels 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Summe der mit den entsprechenden Koeffizienten zu multiplizierenden Mengen folgender Gruppen von Erzeugnissen, die in den entsprechenden Produktionsstadien anfallen:

Steinkohle (gesiebte und gewaschene Nettoförderung)	1
Steinkohlenbriketts	0,3
Koks	0,2
Braunkohle	0,3
Eisenerz (Rohförderung)	0,3
Roheisen	1,5
Blöcke oder Stahlhalbzeug (Thomasstahl)	1
Blöcke oder Stahlhalbzeug (außer Thomasstahl)	2,5
Flacheisen	2
andere Walzwerkserzeugnisse	1

Artikel 3

Von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung ist jedes in Artikel 66 § 1 genannte Vorgehen befreit, soweit der daraus sich ergebende Zusammenschluß betrifft:

a) einerseits ein oder mehrere Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiet von Kohle ausüben,

b) andererseits ein oder mehrere Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht erstreckt auf

— Erzeugung von Kohle oder Stahl,

— Bank-, Kredit- oder Finanzierungsgeschäfte,

— Vertrieb von Kohle mit Ausnahme des Verkaufs an Haushaltungen oder Kleingewerbetreibende,

— Binnenschiffahrt oder Binnenhafenbetriebe,

sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der jährliche Gesamtverbrauch aller von dem Zusammenschluß betroffenen Unternehmen an Kohle oder an einer entsprechenden Menge von Gas, nach Abzug der für die Produktion auf dem Gebiete von Kohle oder Gas verbrauchten Mengen, übersteigt nicht insgesamt 250.000 Tonnen Kohle; dabei entspricht eine Tonne Kohle einer Gasmenge mit einem Heizwert von 6.000.000 Wärmeeinheiten.

Artikel 4

Von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung ist jedes in Artikel 66 § 1 genannte Vorgehen befreit, soweit der daraus sich ergebende Zusammenschluß betrifft:

a) einerseits ein oder mehrere Unternehmen, die eine Produktionstätigkeit auf dem Gebiete von Stahl ausüben,

b) andererseits ein oder mehrere Unternehmen, deren Tätigkeit sich nicht erstreckt auf

— die Erzeugung von Kohle oder Stahl,

— Bank-, Kredit- oder Finanzierungsgeschäfte,

— Vertrieb von Stahl mit Ausnahme des Verkaufs an Kleingewerbetreibende,

sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

— entweder übersteigt die jährliche Erzeugung der zu *a)* bezeichneten Unternehmen nicht 10 v. H. der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* bis *g)* für die einzelnen Gruppen von Erzeugnissen bezeichneten Mengen;

— oder der jährliche Stahlverbrauch aller von dem Zusammenschluß betroffenen Unternehmen, nach Abzug der für die Erzeugung von Stahl verbrauchten Mengen, übersteigt nicht

— bei jedem einzelnen dieser Unternehmen:

20.000 Tonnen in jeder der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* bis *g)* bezeichneten Gruppen von Erzeugnissen

— und bei der Gesamtheit dieser Unternehmen:

100.000 Tonnen in jeder der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* bis *g)* bezeichneten Gruppen von Erzeugnissen sowie

40 v. H. der Produktion jedes der zu *a)* bezeichneten Unternehmen in jeder Gruppe von Erzeugnissen, für die in der Preisliste dieses Unternehmens ein Grundpreis aufgeführt ist.

Artikel 5

(1) Von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung ist jedes in Artikel 66 § 1 genannte Vorgehen befreit, soweit der sich daraus ergebende Zusammenschluß Unternehmen betrifft, die auf dem Gebiete von Kohle eine Vertriebstätigkeit ausüben, und sofern die Summe der auf diesem Gebiet erzielten Umsätze 10 Millionen EZU-Einheiten nicht übersteigt. Für die Berechnung der Umsätze sind die Fakturenwerte der von den Unternehmen verkauften Erzeugnisse maßgeblich, einschließlich derjenigen, die die Unternehmen als Kommissionär eines Dritten verkaufen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, falls der Zusammenschluß gleichzeitig Unternehmen betrifft, deren Tätigkeit sich erstreckt auf

— Erzeugung von Kohle,

— Bank-, Kredit- oder Finanzierungsgeschäfte,

— Binnenschiffahrt oder Binnenhafenbetriebe,

— ein sonstiges Gebiet, sofern der jährliche Gesamtverbrauch aller dieser Unternehmen an Kohle oder an einer entsprechenden Menge von Gas insgesamt 75.000 Tonnen Kohle übersteigt; dabei entspricht eine Tonne Kohle einer Gasmenge mit einem Heizwert von 6.000.000 Wärmeeinheiten.

Artikel 6

(1) Von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung ist jedes in Artikel 66 § 1 genannte Vorgehen befreit, soweit der sich daraus ergebende Zusammenschluß Unternehmen betrifft, die auf dem Gebiet von Stahl eine Vertriebstätigkeit mit Ausnahme des Verkaufs an Kleingewerbetreibende ausüben, und sofern die Summe der auf diesem Gebiet erzielten Umsätze 10 Millionen EZU-Einheiten nicht übersteigt. Für die Berechnung der Umsätze sind die Fakturenwerte der von den Unternehmen verkauften Erzeugnisse maßgeblich, einschließlich derjenigen, die die Unternehmen als Kommissionär eines Dritten verkaufen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt nicht, falls der Zusammenschluß gleichzeitig Unternehmen betrifft, deren Tätigkeit sich erstreckt auf

— Erzeugung von Stahl,

— Bank-, Kredit- oder Finanzierungsgeschäfte,

— ein sonstiges Gebiet, sofern der jährliche Stahlverbrauch jedes dieser Unternehmen 15.000 Tonnen in jeder der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* bis *g)* verzeichneten Gruppen von Erzeugnissen übersteigt.

Artikel 7

(1) Die nach Artikel 1 bis 6 berücksichtigten Zahlenwerte sind die Jahresdurchschnittswerte der in den letzten drei Geschäftsjahren vor dem Zusammenschluß maßgeblichen Zahlen für Produktion, Verbrauch und Umsatz.

(2) Bestehen Unternehmen weniger als drei Jahre, so sind die Jahresdurchschnittswerte der seit ihrer Gründung maßgeblichen Zahlen für Produktion, Verbrauch und Umsatz maßgeblich.

Artikel 8

Bei Anwendung der Artikel 1 bis 7 sind alle Unternehmen und Tätigkeiten zu berücksichtigen, die bereits unter einheitlicher Kontrolle stehen oder die durch den Zusammenschluß unter einheitliche Kontrolle gelangen würden.

Artikel 9

Eine Befreiung von dem Erfordernis vorheriger Genehmigung berührt nicht eine Verpflichtung zur Auskunft gemäß Artikel 47 und gemäß den Entscheidungen, die die Hohe Behörde auf Grund des Artikels 66 § 4 erläßt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Juni 1954 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 6. Mai 1954 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Jean MONNET